

# **Satzung der Heilpraktiker-Gesellschaft für Elektroakupunktur nach Voll (EAV) e. V.**

## **§ 1**

Die Heilpraktiker-Gesellschaft für Elektroakupunktur nach Voll (EAV) e. V. mit Sitz in Pforzheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige - ~~mildtätige – kirchliche~~ – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist in der Förderung der Wissenschaft und Forschung auf medizinischem Gebiet, insbesondere auf dem Gebiet der Elektroakupunktur nach Voll und deren praktischen Anwendung als Heilmethode, tätig zu sein, indem sie

- a) die Grundlagen der Elektroakupunktur allen interessierten Heilpraktikern, Ärzten und Zahnärzten sowie Heilpraktikeranwärtern und Mitgliedern anderer Heilberufe die EAV zur Diagnose und Therapie betreiben wollen, zugänglich macht, um den Kreis der mit der EAV arbeitenden Therapeuten entsprechend zu erweitern;
- b) Ausbildung und Fortbildung sowie Beratung und Erfahrungsaustausch der Mitglieder sicherstellt;
- c) Qualitätsstandards in der EAV-Diagnose und -Therapie erarbeitet und weiter verbreitet;
- d) den Erfahrungsaustausch mit anderen deutschen und ausländischen Organisationen ähnlicher Art betreibt;
- e) Grundlagenforschung fördert und die Weiterentwicklung der EAV selbst betreibt;
- f) in Wort und Schrift das naturheilkundlich-medizinische Gedankengut der Gesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene verbreitet.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, wissenschaftliche Veröffentlichungen, Forschungsvorhaben und Vergabe von Forschungsaufträgen usw. im In- und Ausland. Die Heilpraktiker-Gesellschaft für Elektroakupunktur nach Voll (EAV) e. V. veranstaltet einmal im Jahr eine zentrale Fachfortbildungsveranstaltung, das „Symposium“.

## **§ 2**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Bayerische Rote Kreuz, Landesgeschäftsstelle, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Zu a) Ordentliches Mitglied können nur werden behördlich zugelassene Heilpraktiker, Ärzte und Zahnärzte.

Zu b) Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die sich zulässigerweise auf die zuvor genannten Berufe vorbereiten.

Zu c) Fördernde Mitglieder können werden, Angehörige anderer mit der Naturheilkunde verbundener Berufe, die in der Lage sind und sich verpflichten, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Auch Personen, Firmen, Verbände und Vereine, die mit der Naturheilkunde verbunden sind oder diese fördern möchten, können förderndes Mitglied werden.

Zu d) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein oder um die Elektroakupunktur nach Voll auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Zur Aufnahme als Mitglied in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag des Bewerbers an den Vorstand erforderlich unter Vorlage der Unterlagen aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft ergibt. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb der regulären Vorstandssitzungen über andere Kommunikationswege schriftlich nachvollziehbar eingeholt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ein Ablehnungsbeschluss braucht nicht begründet zu werden.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt ist nur per Einschreiben bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das in Frage stehende Mitglied dem Ansehen, den Interessen oder dem Zweck des Vereins zuwider handelt.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss entbindet nicht von der Begleichung des Rückstandes.

Verliert ein Mitglied seine Zulassung bzw. seine Approbation, muss dies umgehend dem Vorstand mitgeteilt werden. Dieser entscheidet über die Fortsetzung der Mitgliedschaft.

Über den Ausschluss befindet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung.

Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte der Mitgliedschaft. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied ist zu dieser Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vorher einzuladen.

## **§ 9 Mitgliederbeiträge, Vereinsfinanzierung und Mittelverwendung**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Beschluss wird in einer Beitragsordnung dokumentiert. Der Beitrag kann auf Antrag in Raten gezahlt, gestundet oder erlassen werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

Über die Finanzierung der Tätigkeiten des Vereins und die Mittelverwendung aus der Vermögensverwaltung entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) einem Vorsitzenden,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einem Schriftführer,
- d) einem Schatzmeister,
- e) einem Beisitzer.

Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt. Tatsächlich entstandene Barauslagen, Spesen und Fahrtkosten werden den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der dafür vorgesehenen Mittel ersetzt.

Nur Mitglieder der Heilpraktiker-Gesellschaft für Elektroakupunktur nach Voll (EAV) e. V. können in den Vorstand gewählt werden.

Der erste Vorsitzende der Heilpraktiker-Gesellschaft für Elektroakupunktur nach Voll (EAV) e. V. ist gleichzeitig Geschäftsführer der Akademie für Elektroakupunktur nach Voll.

Dem Geschäftsführer der Akademie für Elektroakupunktur nach Voll kann eine angemessene monatliche Entschädigung zugestanden werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Der Vorstand kann im Bedarfsfalle auch einen hauptamtlichen Geschäftsführer oder sonstige Hilfskräfte einstellen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Ersatz- und Nachwahl für Vorstandsmitglieder ist innerhalb der Amtsperiode möglich. Die Wahl erfolgt in diesem Fall bis zum Ende der Amtsperiode des gesamten Vorstandes.

Eine außerordentliche Neuwahl erfolgt bei dem Ausscheiden von mehr als zwei Mitgliedern des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit durch Tod, Rücktritt aus schwerwiegenden Gründen oder durch das Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandes beträgt in diesem Falle ebenfalls zwei Jahre.

Sollte aus irgendwelchen Gründen eine ordnungsgemäße Neuwahl nicht möglich sein, hat der Vorstand die Geschäfte bis zu einer Neuwahl weiterzuführen.

## **§ 12 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Erstellung einer Beitragsordnung,
- e) Erstellung einer Finanzordnung,
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- g) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- h) Erstellung von Geschäftsordnungen für Verein und Vorstand,
- i) Erstellung einer Geschäftsordnung und eines Haushaltsplan für die Akademie für Elektroakupunktur nach Voll,
- j) Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers oder sonstigen Hilfskräften,
- k) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Verein wird in gerichtlichen sowie allen außergerichtlichen Angelegenheiten wie folgt vertreten: Der Vorsitzende gemeinsam mit dem Stellvertreter oder einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, welches Mitglied in Vorstands- oder Kontrollorgane anderer Organisationen, bei denen die Heilpraktiker-Gesellschaft für EAV e. V. Mitglied ist, entsandt wird.

### **§ 13 Sitzung des Vorstands**

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom, stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§ 14 Kassenführung**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und der Tätigkeit der Akademie für Elektroakupunktur nach Voll aufgebracht.

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags und Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- c) Beschlussfassung über die Finanzordnung,
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen für Verein und Vorstand,
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr mit einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat durch Rundschreiben an die Mitglieder einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Tagesordnungspunkte anzugeben.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies die Mehrheit des Vorstandes beschließt. Ebenso ist er zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe und Tagesordnungspunkte beantragt wird.

Anträge eines Mitgliedes, die der Abstimmung in der Mitgliederversammlung bedürfen, müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.

### **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.

Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, bei allen übrigen Beschlüssen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

**§ 17 Akademie für Elektroakupunktur nach Voll** (nachfolgend Akademie genannt)

Die Akademie umfasst alle Einrichtungen des Vereins zur Aus- und Weiterbildung. Der Akademie ist erlaubt, Hilfsmittel für die EAV-Praxis und Fachliteratur zu verkaufen.

Die Akademie kann durch Beschluss des Vorstands in ihrer Gesamtheit oder in Teilen vermietet, verpachtet oder in eine andere Geschäftsform überführt werden, die dem Verein untersteht oder verpflichtet ist.

Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung und einen Haushaltsplan für die Führung der Akademie des Vereins.

**§ 18 Aufgaben der Geschäftsführung der Akademie für Elektroakupunktur nach Voll**

Der Geschäftsführer führt die Akademie selbstständig im Rahmen der Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist beratend tätig.

Wird der Kostenrahmen um 500 Euro oder mehr überschritten oder ist ein Verlust abzusehen, ist ein Beschluss des Vorstands über das weitere Vorgehen notwendig.

Über die Verwendung von Überschüssen aus der Tätigkeit der Akademie entscheidet der Vorstand.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim unter der Nummer 737 eingetragen.

Die vorstehende Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.05.2010 in Neu-Isenburg in Kraft. Die Eintragung in das Vereinsregister ist vorzunehmen.